Tierarzt:

Datum der Kontrolle:

Checkliste

zum Auftreten von Federpicken und Kannibalismus bei Legehennen

1. Betriebliche Angaben

(Betrieb/ Stall/Abteil/ Haltungsrichtung)

eingestallt am : Anzahl u.LW : Herkunftsbestand:

Zukaufstiere/Mängel? (entspr.Kontrollliste siehe Anlage)

2. Vorbericht/ Tierverluste

(Überprüfung der Dokumentation)

Federpicken (F) erstmalig festgestellt am:

z.Z. (in % zum Bestand)

Kannibalismus (K) begann am:

(Art des Kannibalismus/ Pickverletzungen angeben)

gehäuftes Auftreten (Zunahme von 1 auf 2-3 klinische K-Fälle) seit wann?:

blutverschmutzte Eier (seit wann/Anzahl/ Häufung?):

Separieren verletzter und pickender Tiere:

Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen?

- 3. Status präsens (getrennt nach Herden/ Abteilen) (Beurteilung der Herdengesundheit einschl. Federkleid):
- 4. Legeleistung und Gewichtsentwicklung (Wertung)
- 5. Wichtige labordiagnostische Untersuchungsergebnisse:
- 6. Behandlungen/ Impfungen/ Substitutionen (außerplanmäßig)

(Unterschrift/ Tierhalter)

7. Überprüfung der Haltungsbedingungen

Startphase (bis 30.LW)/ und aktuell (LW)

(Besonderheiten/ Normabweichungen zum vorgegebenen Regime)
Futter (Hersteller/ Futtersorte/ Angebot/ Qualität):
Wasser (Angebot/ Qualität):
Prüfung Auslaufjournal/ extreme Wetterbedingungen/ Innen- u. Außentemperaturen/ Lichtverhältnisse/ Beleuchtung
. Stallklima/ Lüftungssystem beurteilen
Einstreu/ Sandbad/ Beschäftigungsmaterial/ Picksteine
Zustand Nester/ Stallboden/ Kaltscharrraum/ Ausläufe u. Schutzmöglichkeiten
Raubwild/ Greifvögel
8. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse/ tierärztliche Diagnose
Tierärztliche Maßnahmen/ Anweisungen Unter Hinweis auf §1 Abs.2 Nr.2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden nach meinem Urteil für die Dauer der tierärztlichen Behandlung der (hier Einfügen der tierärztlichen Diagnose nach Nr.8 im o.a. Bestand
vombis zum (Ende der Behandlung, Datum)folgende Anforderungen an das Halten der Legehennen verordnet:
abweichend von §13 Abs.3 Satz1 i.V.m. §3 Abs.3 Nr.1 und §4 Abs.1 Nr.9 und Art.14 Nr.1der Europaratsempfehlungen (Beleuchtungsintensität/ Beleuchtungsdauer, z.B. Verwendung von Rotlicht, Lichtstärke unter 20 lux)
abweichend von §13 Abs.3 Satz 2 (Lichtöffnungen, z.B. Abdunkelung der Lichteinfallsflächen)
weitere Anordnungen (Hinweis: Sofern alle zuvor aufgeführten Maßnahmen nachweislich nicht greifen sollten, um das Problem des Kannibalismus in der betroffenen Herde zu reduzieren, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde zu beantragen):

(Unterschrift/ Tierarzt)